

„Worauf ich euch heute eidlich verpflichte“

Beobachtungen zur Verpflichtungsformel des Deuteronomiums

Georg Braulik OSB, Wien

Im Deuteronomium schließt sich an die Ausdrücke für „Gesetz“ häufig ein stereotyper Relativsatz an. Sein Prädikat ist das Verb צוה Piel „verpflichten“. So heißt es zum Beispiel in 8,1:

כל המצוה אשר אנכי מצוך היום תשמרון לעשות

Das ganze Gebot, auf das ich euch heute eidlich verpflichte,
sollt ihr bewahren, um es zu halten.

Mit dem partizipialem צוה hält Mose die aktuelle Verpflichtung Israels auf das deuteronomische Gesetz im Bewusstsein. Weil sie durch einen Schwur herbeigeführt wird, kann man das Verb verdeutlichend durch „eidlich verpflichten“ übersetzen. Steht צוה in der Suffixkonjugation, dann weist die Form auf eine frühere Verpflichtung zurück, in 5,33 zum Beispiel auf den Bundschluss am Horeb, bei dem Gott den Dekalog – „den Weg“ – proklamiert hat:

בכל הדרך אשר צוה יהוה אלהיכם אתכם תלכו

Nur auf dem Weg, auf den JHWH, euer Gott, euch eidlich
verpflichtet hat, sollt ihr gehen.

Mit der partizipialen und perfektischen Form des Relativsatzes sind die beiden am häufigsten gebrauchten Formen der Verpflichtungsformel vorgestellt. Sie findet sich, allerdings mit weniger Belegen, auch noch in anderen Satztypen als Relativsätzen. In den meisten Fällen unterliegt sie einer strengen innerdeuteronomischen Sprachregelung.

Norbert Lohfink, der die Formel erstmals systematisch untersucht hat, hat sie als „Promulgationssatz“ bezeichnet.¹ Er hat diesen Namen aber später im Zusammenhang von Überlegungen zur Rechtshermeneutik des Pentateuchs kritisch hinterfragt.² Eine „Promulgation“ des Gesetzes setzt nämlich eine

¹ N. LOHFINK, Hauptgebot, 59–63.

² N. LOHFINK, Prolegomena, 190–204. Er diskutiert dort auch ausführlich die Verwendung von צוה im Tetrateuch und im Deuteronomium.

Redaktionsstufe voraus, in der das Deuteronomium noch für sich oder als Anfang eines Geschichtswerkes existierte. Da teilte Mose die Gesetze, die er zuvor am Horeb empfangen hatte, dem Volk erstmals in Moab mit, „promulgierte“ sie also. Für das in den Pentateuch eingefügte Deuteronomium gilt das nicht mehr. Denn in diesem Kontext gibt es keinen gesetzesfreien Raum zwischen der Dekalogsverkündung am Horeb und dem Gesetzesvortrag am Todestag Moses. Nach Ex 34,34 verkündete Mose den Israeliten alles, was ihm Gott im Zelt aufgetragen hatte. Und auch im Deuteronomium selbst ist die Darstellung über die Zusammenhänge zwischen den Ereignissen am Horeb und dem Geschehen in Moab so offen gehalten, „daß weder vielfacher Offenbarungsempfang Moses im Laufe der 40 Jahre noch vielfache jeweils sofort angeschlossene Gesetzesverkündung durch Mose ausgeschlossen wird.“³ Dtn 8,2 setzt sogar ausdrücklich voraus, dass Israel während der Wüstenzeit die Gesetze bereits kannte. Denn Gott erprobte damals seine Gesinnung, um zu erfahren, **לֹא הִתְשַׁמֵּר מִצִּוְתוֹ אִם לֹא** „ob du seine Gebote⁴ bewahren würdest oder nicht“. Der Pentateuchleser denkt bei diesen Geboten an die gesamte Sinaigesetzgebung. Worauf Mose das Volk am Deuteronomiums-Tag verpflichtet, wird also nicht erst an diesem Tag promulgiert. Ich ziehe aus diesen Argumenten Lohfinks die Folgerung und spreche deshalb anstelle des „Promulgationssatzes“ von der „Verpflichtungsformel“. Vielleicht wäre es wegen ihrer verschiedenen Gestalten angemessener, nur von „Verpflichtungssatz“ oder „Verpflichtungsaussage“ zu reden. Ich gebrauche den Ausdruck „Formel“ also in einer lockereren, aber auch sonst üblichen Weise für eine satzhafte Größe, die syntaktisch wandelbar ist.

Bei meiner Untersuchung beschränke ich mich auf das Deuteronomium. Das ist vor allem sachbedingt. Aussagen über eine Verpflichtung Israels in der Vergangenheit begegnen zwar auch außerhalb des Deuteronomiums. Denn über früher einmal eingegangene Verpflichtungen muss naturgemäß immer wieder geredet werden. Die Verpflichtungsformel in der Form eines partizipialen Relativsatzes aber findet sich bloß im Deuteronomium. Sie gehört also zu seinen Besonderheiten. Außerdem überwiegt sie zahlenmäßig bei weitem die anderen Gestalten der Verpflichtungsformel in diesem Buch. Der einzige partizipiale Beleg außerhalb des Deuteronomiums steht in Ex 34,11,

³ Ebd. 197.

⁴ Die Pluralvokalisierung des Qere mit Defektivschreibung des Suffixes steht mit dem Singular „Gebot“ in 8,1 in Spannung und bildet deshalb die *lectio difficilior*. Auch BHQ zieht sie mit SAM, G, V, S dem singularischen Ketiv vor. Die von mir früher vertretene Dekalogsreferenz dieser „Gebote“ setzte ein noch nicht mit dem Tetrateuch verbundenes Deuteronomium voraus. Sie lässt sich jedoch auf der Ebene des Pentateuchs nicht nachweisen. Vgl. N. LOHFINK, Prolegomena, 192 Anm. 41.

einem vermutlich vordeuteronomischen Text:⁵ שמר לך את אשר אנכי מצוך היום „Bewahre, wozu ich dich heute verpflichte“. Im Unterschied zur partizipialen Formel des Deuteronomiums – das wird später noch im Einzelnen belegt werden – ist hier allerdings JHWH das Subjekt; außerdem fehlt ein Ausdruck für Gesetz.

Eine weitere Beschränkung betrifft diachrone Fragestellungen innerhalb des Deuteronomiums. Ich klammere sie im Folgenden bewusst aus und untersuche die Formel synchron auf der Endtextebene des Buches.

Die Verpflichtungsformel ist ein charakteristisches Element der deuteronomischen Gesetzesparänese. Ich ordne sie deshalb zunächst in dieses breite Phänomen ein (1) und gebe einen Überblick über die verschiedenen Gestalten der Formel (2). Danach beschreibe ich ihre Belege anhand der Syntax (3–6), beim Relativsatz getrennt nach der partizipialen und perfektischen Form von צוה Piel. Abschließend fasse ich meine Beobachtungen zu ihrem systematischen Gebrauch kurz zusammen (7).

Mit diesem Beitrag zur Formelsprache des Deuteronomiums möchte ich Walter Groß für seine Studien ehren, insbesondere für seine Arbeiten zur hebräischen Grammatik, die für die Bibelexegese von kaum zu überschätzender Bedeutung sind. Vor allem aber möchte ihm für seine Freundschaft danken, die uns seit unserem gemeinsamen Studium am Päpstlichen Bibelinstitut in Rom verbindet.

1. Die Verpflichtungsformel als Element deuteronomischer Gesetzesparänese

Die Gesetzesparänese ist Teil der Paränese, die das Deuteronomium mit anderen biblischen Büchern, ja antiken Literaturen, insbesondere der Erziehung und Weisheit, verbindet. Allerdings geht es ihr nicht einfach um Belehrung, Ermahnung oder Warnung, wie sie mit verschiedenen Inhalten und in unterschiedlichen Situationen auch sonst zwischenmenschlich begegnen.⁶ Sie bezieht sich vielmehr auf das *Gottesverhältnis Israels* und darin vor allem auf das deuteronomische Gesetz, das Israel anlässlich der Leitungsübergabe von Mose an Josua im Land Moab mit einem Eid beschwören soll.⁷

⁵ S. dazu die exakten Einzelwortuntersuchungen von F. LANGLAMET, *Israël*, 327–332, und J. HALBE, *Privilegrecht*, 89–96.

⁶ S. dazu J.G. GAMMIE, *Paraenetic Literature*, passim.

⁷ Für die Paränese des Deuteronomiums grundlegend ist immer noch die Untersuchung von N. LOHFINK, *Hauptgebot*. Die folgenden Beobachtungen gehen aber teilweise über

Für die allgemeine Gebotsparänese kennzeichnend ist ein Verb für Gesetzesbeobachtung, vor allem שמר „bewahren“ und עשה „halten“, jedoch kein Verb des Gebietens bzw. Verbotens. Steht das Verb für Gesetzesbeobachtung im Volitiv (Imperativ, Injunktiv oder Vetitiv / Prohibitiv), bezeichne ich diese Ermahnung als „gesprochene Paränese“: Paränese wird hier sprachlich vollzogen. Steht das Verb im Indikativ, dann erfolgt die Paränese nur indirekt. Ich nenne sie „besprochene Paränese“.

Ihr sprachliches *Objekt* ist ein Ausdruck (oder eine Reihe von Ausdrücken) für „Gesetz“. Der Ausdruck kann das Gesamt der Einzelgesetze, den Dekalog oder eine Gruppe von Rechtssätzen, aber auch nur ein einzelnes Gebot betreffen. Man kann deshalb zwischen allgemeiner und spezieller Gesetzesparänese unterscheiden. Grenzfälle bilden Paränesen, die nur die Wendung שמע בקול יהוה „auf die Stimme JHWHs hören“ oder andere paränetische Verben aufweisen, wobei aber ein Gesetzesausdruck fehlt.

Syntaktisch findet sich die Gesetzesparänese im *Deuteronomium* in unabhängigen wie abhängigen Sätzen, Letzteres zum Beispiel häufig in Finalsätzen. Die Paränese kann auch Teil eines größeren Formzusammenhangs sein. Sie ist aber *an keine bestimmte Gattung gebunden*, ist also nicht auf Predigt beschränkt, wie das deutsche Wort „Paränese“ nahelegt, das aus der Theorie der Predigt zu kommen scheint. Außerdem findet sich die Paränese *in verschiedenen Kontexten* – die *gesprochene* Paränese ergeht in Formen der (An-)Rede, die *besprochene* steht vorwiegend in Rück- und Ausblicken, in denen die Gesetzesermahnung bzw. das Nichtbefolgen des Dekalogs referiert oder die künftige Beobachtung bzw. das Nichtbefolgen des Dekalogs angekündigt werden.

Mit der Gesetzesparänese können sich im *Deuteronomium mehrere Elemente verbinden*, zum Beispiel eine das Gottesverhältnis Israels betreffende Forderung („Hauptgebotsformulierung“), Begründungen und Motivationen, Verheißungen und Drohungen, nicht zuletzt auch die Verpflichtungsformel.

2. Die syntaktischen Gestalten der Verpflichtungsformel

Für die Formel konstitutiv ist das *Verb*, mit dem Mose oder Gott Israel auf Gesetze verpflichtet. Von einer Ausnahme abgesehen, wird dafür צוה Piel verwendet. Das *Deuteronomium* spricht zwar auch mit anderen Verben über

sie hinaus. S. AMSLER, *Motivation*, hat die fünf wichtigsten ethischen Motivationen deuteronomischer Paränese – unabhängig von ihrer Formelsprache – untersucht und bei vier Typen Bezüge zum Formular der Vasallenverträge festgestellt.

die Verkündigung Moses⁸ bzw. die Proklamation des Dekalogs durch Gott.⁹ Doch ist fraglich, ob sie eine Verpflichtung ausdrücken. Die Verpflichtung kann sich der Formel nach gerade „heute“ ereignen, sie kann aber auch bereits früher geschehen sein. Ferner wird über den gegenwärtigen wie den vergangenen Verpflichtungsvorgang in verschiedenen Satzformen gesprochen. Die Form und Syntax der Verpflichtungsformel bieten deshalb die besten Kriterien, um sie in ihren verschiedenen Gestalten und Funktionen zu erfassen.¹⁰

Syntaktisch ist die Verpflichtungsformel am häufigsten als ein mit **אשר** eingeleiteter Relativsatz formuliert, der einem Gesetzesausdruck als Apposition zugeordnet ist. Sie kann aber auch als Begründungssatz, eingeleitet durch **על כן** „darum“, auftreten. In beiden Satztypen findet sich **צוה** im Partizip oder in der Suffixkonjugation. Auf eine frühere Verpflichtung wird außerdem noch in Vergleichssätzen mit perfektisch verwendetem **צוה** zurückverwiesen, eingeleitet durch **כאשר** oder **ככל אשר**. Die folgende Tabelle fasst die syntaktischen Formen der deuteronomischen Verpflichtungsformel übersichtlich zusammen:

צוה im <i>Partizip</i>	צוה im <i>Perfekt</i>
Relativsatz (אשר)	Relativsatz (אשר)
Begründungssatz (על כן)	Begründungssatz (על כן)
	Vergleichssatz (כאשר)
	Vergleichssatz (ככל אשר)

⁸ In 4,8 und 11,32 **לפני** und in 4,44 **לפני שים** „etwas vor jemanden hinlegen“ und „vorlegen“; in 4,45 **דבר** Piel „sprechen“; in 5,1 **דבר באזנים** Qal „vortragen“ (vgl. 31,28. 30). Die Verben treten teils im Partizip, teils im Perfekt auf und beziehen sich jeweils auf das ganze Gesetz, in 4,8 und 4,44 sogar auf die **תורה**, die „Weisung“, d.h. die zweite Moserede. Die Wendungen haben eine Gliederungsfunktion, sind aber auf die Kap. 4–5 und 11 beschränkt.

⁹ Zum Beispiel in 4,10.12; 5,22; 9,10; 10,4 **דבר** Piel „sprechen“, in 4,13 **נגד** Hifil „verkünden“ (vgl. s. dazu auch 5,4 für die Vermittlung des Dekalogs durch Mose).

¹⁰ S.J. DE VRIES, *Development – die einzige umfassende Untersuchung der „Promulgationsformel“*, die nach dem Erscheinen von Lohfinks „Hauptgebot“ und im Anschluss daran verfasst wurde –, analysiert die Belege nach Partizip oder Perfekt bzw. Imperfekt von **צוה**. Doch berücksichtigt er dabei nicht eigens die verschiedenen Satztypen, in denen diese Formen verwendet werden.

3. Die Verpflichtungsformel als Relativsatz mit partizipialem צוה

Diese Formulierung der Verpflichtungsformel ist im Deuteronomium am häufigsten, nämlich 32-mal, belegt: 4,2a.2b.40; 6,2.6; 7,11; 8,1.11; 10,13; 11,8.13.22.27.28; 12,11.14.28; 13,1.19; 15,5; 19,9; 27,1.4.10; 28,1.13.14.15; 30,2.8.11.16. Dazu kommt als einzige – unechte – Ausnahme 4,1, wo dem Kontext entsprechend das Partizip von למד Piel „lehren“ – und zwar im Sinn von „einprägen“ – verwendet wird.

a) Die typischen Elemente

Die vorausgesetzte Situation ist die eidliche Verpflichtung des Volkes in Moab anlässlich der Leitungsübergabe an Josua. Doch schließt das nicht aus, dass Mose sie aus verschiedenen Perspektiven formuliert: aus der Perspektive der Situation vor dem Einzug ins Land, in der er und ganz Israel jetzt stehen, oder aus der Situation im Land selbst, in der die Gesetze dann gelten und in ihrem Text auch immer wieder gelernt und beobachtet werden sollen.

Der Verpflichtende ist immer *Mose*. Nur in 26,16, dem Satzsatz des deuteronomischen Gesetzeskorpus, ist JHWH Subjekt des partizipialen Relativsatzes: היום הזה יהוה אלהיך מצוה לעשות את החקים האלה ואת המשפטים „Heute, an diesem Tag verpflichtet dich eidlich JHWH, dein Gott, diese Gesetze zu halten und die Rechtsentscheide“. Genau genommen widerspricht diese Schlüsselstelle des Kodex dann aber wieder doch nicht der mosaischen Verpflichtungsformel. Denn Gott verpflichtet nicht – wie sonst Mose – einfach auf das Gesetz, sondern auf dessen Beobachtung (לעשות).¹¹

Die Verpflichtungsformel bezieht sich gewöhnlich auf *das ganze deuteronomische Gesetz*,¹² das Mose (meist) zu „bewahren“ (שמר) und/oder „zu halten“ (עשה) verlangt.¹³ Es kann durch einen einzelnen Ausdruck oder eine Reihe von Gesetzesausdrücken bezeichnet werden. Ergänzend kann noch das

¹¹ S. dazu N. LOHFINK, Prolegomena, 18. Vgl. damit 4,1, wo Mose mit einem 26,16 analogen Relativsatz von sich sagt, dass er Israel die Gesetze und Rechtsentscheide מלמד לעשות, also „zu halten lehrt“. Auch in 4,13 verpflichtet Gott nicht einfach auf seinen Bund, sondern zum Halten der „Zehn Worte“: „Er verkündete euch seinen Bund: Er verpflichtete euch, die zehn Worte zu halten ...“ (G. BRAULIK, Deuteronomium 4,13, 30–33).

¹² Eine nach den Ausdrücken für Gesetz geordnete Übersicht bietet S.J. DE VRIES, Development, 308f.

¹³ Eine Liste der Verben der Gebotsbeobachtung samt ihrer Objekte, der Ausdrücke für Gesetz, auf die sich anschließend die Verpflichtungsformel bezieht, hat S.J. DE VRIES, Development, 307f., zusammengestellt.

Demonstrativpronomen oder כל hinzutreten. Auf die Ausnahmen in 11,28; 12,11.14.28 und in 13,1 gehe ich unten ein.

Unter den Gesetzesausdrücken, auf die sich die Formel bezieht, wird am häufigsten מצות verwendet (15-mal), gefolgt von מצוה (8-mal). מצות und die nie allein auftretenden חקות sind immer auf JHWH bezogen – mit enklitischem Pronomen oder im status constructus mit JHWH; nur in 11,13 spricht Mose von מצותי „meinen [d.h.: Moses] Geboten“. Dagegen werden מצוה, דבר bzw. דברים und דרך (nur in 11,28 belegt) immer suffixlos bzw. im status absolutus gebraucht. המצוה „das Gebot“ bezeichnet im Dtn an beinahe allen Stellen die Einheit und das Gesamt des Gotteswillens, wie ihn die Kap. 6–26, also die Paränese des ersten Gebots und der Kodex der Einzelgesetze, beinhalten.¹⁴ Analoges gilt auch für die מצות außerhalb wie innerhalb einer Reihe von Gesetzesausdrücken.¹⁵ In כל הדברים „allen Worten“, von denen Israel nach 28,14 „weder nach rechts noch nach links abweichen“ darf, könnte außerdem noch der Dekalog, also Kap. 5, mit gemeint sein. Er wird vor allem durch das Fremdgötterverbot in der zweiten Vershälfte evoziert.¹⁶ Niemals wird auf die תורה verpflichtet.¹⁷ Der Grund dürfte sein: Sie umfasst auch die Sanktionen von Kap. 28. Auch mit ברית wird die Verpflichtungsformel nie verbunden, was ebenfalls sachlich bedingt sein dürfte.

Sechs Stellen sind, was den Gesetzesausdruck angeht, atypisch formuliert. Ich bespreche sie nach ihrer Abfolge im Deuteronomium.

Daher zunächst zur Fluchfeststellung in 11,28. Sie lässt sich nur vor dem Hintergrund der vorausgehenden Segensfeststellung erklären.

	את הברכה אשר תשמעו אל מצות יהוה אלהיכם אשר אנכי מצוה אתכם היום	V. 27 A B
	והקללה אם לא תשמעו אל מצות יהוה אלהיכם	V. 28 A
וסרתם מן הדרך		
	אשר אנכי מצוה אתכם היום	B
ללכת אחרי אלהים אחרים אשר לא ידעתם		

¹⁴ G. BRAULIK, Weisung, 116.

¹⁵ G. BRAULIK, Ausdrücke, 29–32.

¹⁶ Weitere Argumente s. G. BRAULIK, Worte, 213 Anm. 63.

¹⁷ Das hat bereits S. J. DE VRIES, Development, 306 Anm. 1, beobachtet.

V. 27	den Segen, wenn ihr auf die Gebote JHWHs, eures Gottes, hört, auf die ich euch heute eidlich verpflichte,
V. 28	und den Fluch, wenn ihr nicht auf die Gebote JHWHs, eures Gottes, hört, <i>sondern von dem Weg abweicht</i> , auf den ich euch heute eidlich verpflichte, <i>indem ihr anderen Göttern nachfolgt, die ihr [früher] nicht gekannt habt.</i>

In 11,28 schließt die Verpflichtungsformel unmittelbar an הדרך „den Weg“ an, womit nach deuteronomischem Sprachgebrauch der Dekalog gemeint ist. Für diese Bedeutung sprechen auch die Wendung סור מן הדרך „vom Weg abweichen“ und ihre Explikation durch das Verbot ללכת אחרי אלהים „anderen Göttern nachzufolgen“, also das erste Dekalogsgebot. Allerdings dürften die Sätze hier nur aus stilistischen Gründen anders gereiht worden sein. Denn die bedingte Fluchandrohung in 11,28 bildet eine Antithese zur bedingten Segensvoraussage in V. 27. Dabei werden die beiden Elemente des V. 27 – A. Hören auf die מצוות יהוה, B. Verpflichtungsformel – in V. 28 durch סור מן הדרך (eingefügt nach Element A) und ללכת אחרי אלהים (eingefügt nach Element B) erweitert.¹⁸ Hier, also an der Schnittstelle von Kap. 5–11 und 12–26, werden das Gesamtgesetz Moses und der Dekalog zusammengesehen und syntaktisch aneinandergereiht. Stilistisch dürfte deshalb in V. 28 ein Hyperbaton¹⁹ vorliegen, das heißt, eine bewusste Änderung der normalen Satzfolge, in der die Verpflichtungsformel sonst an eine Aussage über die „Gebote JHWHs“ anschließt.

In den weiteren vier Belegen mit atypischen Bezeichnungen des „Gesetzes“ bezieht sich die Verpflichtungsformel nur auf eine Gesetzesgruppe, und zwar auf die Bestimmungen über fremde Kultstätten und die Opferzentralisation am einzig legitimen Heiligtum. Sie unterstreicht also auf einmalige Weise die theologische Wichtigkeit dieser Vorschriften. In 12,11 und 14 fehlt ein eigentlicher Gesetzesausdruck. Denn hier schließt die Verpflichtungsformel an כל an: „dann sollt ihr alles, wozu ich euch eidlich verpflichte, an die Stätte bringen ...“ (V. 11) sowie „und dort sollst du alles ausführen, wozu ich dich eidlich verpflichte“ (V. 14). Mit „alles“ sind hier die verschiedenen Opferarten (V. 11) bzw. die Opferpraxis (V. 14) gemeint. Vielleicht hat sich in den beiden Stellen ein älterer Gebrauch der Verpflichtungsformel erhalten. In den beiden folgenden Versen handelt es sich um Termini, die auf keine Referenz festgelegt sind, sondern je nach Kontext bestimmt werden müssen. In

¹⁸ G. BRAULIK, *Ausdrücke*, 23 Anm. 46.

¹⁹ Zu diesem Stilmittel s. J. BECKER, *Hyperbata*.

12,28 wird mit *כל הדברים האלה* „alle diese Worte“ auf die vorausgegangenen Zentralisationsgesetze von Kap. 12 zurückverwiesen.²⁰ Ähnliches gilt für *כל הדבר* „den vollständigen Wortlaut (dessen, worauf ich euch verpflichte)“ in 13,1. Auch dabei geht es um die vorausgegangenen Opfergesetze, zusätzlich allerdings auch um ihre Rahmengesetze. Markiert 12,28 den Abschluss der Opfergesetze von 12,4–28, so verbindet die „Kanonformel“ diese Bestimmungen mit den Gesetzen über die Beseitigung der Kultstätten und Kultbräuche anderer Götter in 12,2–4 und 29–31²¹ und signalisiert dadurch die Untrennbarkeit von Kulteinheit und Kultreinheit.²²

In 27,4 schließlich wird Israel von Mose dazu verpflichtet, auf dem Garizim²³ Steine zu errichten, auf die nach 27,3 *כל דברי התורה הזאת* „alle Worte dieser Weisung“ geschrieben werden sollen. Dabei geht es um eine

²⁰ Der Ausdruck wird, was immer er auch bezeichnet, im Deuteronomium stets anaphorisch gebraucht; s. G. BRAULIK, *Worte*, 216.

²¹ 13,1 ist durch *תשמרו לעשות* „ihr sollt (ihn) bewahren und euch (daran) halten“ an die gleichlautende Mahnung in 12,1 zurückgebunden, signalisiert also durch diese „Rahmung“ die Perikope 12,2–31 als Einheit – von Thema und Aufbau her durchaus zu Recht (s. dazu G. BRAULIK, *Die deuteronomischen Gesetze*, 23–30).

²² Damit korrigiere ich meine frühere Auffassung in G. BRAULIK, *Ausdrücke*, 19. Die Abschlussfunktion, die 13,1 innerhalb der Großkomposition einnimmt, zeigt sich auch an einem stilistischen Detail: der Stellung der „Kanon-“ oder „Wortlautschutz-/Textsicherungsformel“ („nichts [zum Text] hinzufügen – nichts wegnehmen“) innerhalb dieses Verses; sie folgt nämlich in 13,1b erst auf die Verben der Gesetzesbeobachtung und beendet die Paränese. Dagegen steht die Formel in 4,2a zu Beginn des Verses, wie es dem Einleitungscharakter des ersten Abschnitts der Paränese in Kap. 4 entspricht, der zum geschützten Text erst hinführt. Sowohl die Tempelrolle als auch der MT markieren 13,1 durch einen folgenden Zwischenraum bzw. offenen Paragraphen als Abschluss von Kap. 12. Auch G teilt diese exegetische Tradition, da sie 13,1 als 12,32 zählt. B.M. LEVINSON, *Neo-Assyrian Origins*, 37, betrachtet diese Gliederung als ein späteres Stadium der Kompositions- und Redaktionsgeschichte. Ursprünglich sei 13,1 mit 13,2–12 verbunden gewesen, weil beide Texte ihre Vorlage in den VTE haben – 13,1 in VTE § 4 und 13,2–6,7–12 in VTE § 10 (ebd. 30–35). Allerdings könnten zwischen den VTE und Dtn 13,1 noch manche Zwischenstufen und Parallelwege liegen. Vor allem aber entscheidet die traditionsgeschichtliche Erklärung Levinsons nicht über die Kontextbindung der „Kanonformel“ im gegenwärtigen Deuteronomium. Zur Abgrenzung von 13,1 nach hinten, wie ich sie hier vertrete, s. zuletzt C. KOCH, *Vertrag*, 111f.

²³ „Garizim“ als ursprüngliche Lesart ergibt sich aus der Übereinstimmung der Urseptuaginta, bezeugt in Pap. Gießen 19 und der VL (Codex Lugdunensis), mit SAM. Die Lesung „Ebal“ im MT entstammt einer späten antisamaritanischen Tendenz, die auch sonst im Deuteronomium spurenhafte zu finden ist. Zur textkritischen Diskussion s. C. MCCARTHY, *Deuteronomy 122*f.*

bloß einmal zu erfüllende Anordnung. Sie stellt kein Gesetz im eigentlichen Sinn dar.

Adressat der mosaischen Verpflichtung ist immer das in Moab versammelte Israel. Das heißt, dass die partizipiale Verpflichtungsformel an die Ver eidigung des Volkes in Moab gebunden ist.

Der *aktuelle Vorgang* der Verpflichtung wird von der Formel noch durch ein beigefügtes היום „heute“ unterstrichen. Die Moserede bekommt dadurch gewissermaßen eine performative Funktion. Das Temporaladverb fehlt überall, wo die Verpflichtung Moses nicht das ganze deuteronomische Gesetz, sondern bloß ein Einzelgesetz oder eine Gesetzesgruppe betrifft, also in 12,11.14.28; 13,1. Diese Verse beziehen sich, wie gesagt, nur auf die an der erwählten Stätte darzubringenden Opfer. Hier hat die Verpflichtungsformel offenbar vor allem eine unterstreichende Funktion. Außer an den genannten drei Stellen fehlt das Temporaladverb noch in 4,2 (2-mal); 6,2 und 11,22. In 4,2 dürfte der Ausdruck vermieden worden sein, weil היום als Struktursignal die Abschnitte 4,1–4 und 4,5–8 beschließt, also kontextbedingt eine wichtige stilistische Funktion erfüllt.²⁴ Vielleicht haben stilistische Überlegungen auch in 6,2 dazu geführt, היום auszulassen. Denn das Wort היום wird in diesem Vers bereits zweimal verwendet: Mose lehrt Israel die Gesetze, damit es Gott fürchtet, indem es alle seine Gesetze und Gebote bewahrt כל ימי חייד ולמען יארכן ימיד „alle Tage deines Lebens und damit deine Tage lange währen“. Dass היום in 11,22 nicht gesetzt wurde, hängt vielleicht daran, dass die Paränese ganz auf das erste Gebot zugespitzt ist: „Wenn ihr auf dieses ganze Gebot, auf das ich euch heute eidlich verpflichte, genau achtet und es haltet, indem ihr JHWH, euren Gott, liebt, auf allen seinen Wegen geht und euch an ihm festhaltet ...“ Das aber stammt ja schon vom Horeb her.

Die stets mit אשר eingeleitete partizipiale Verpflichtungsformel gehört zur allgemeinen Gebotsparänese des Deuteronomiums. Sie findet sich in verschiedenen Satztypen. Vor allem aber ist sie ein Bestandteil einiger typisch deuteronomischer Kleinformen und erfüllt mit ihnen zusammen auch bestimmte Funktionen im Rahmen von Großstrukturen. Das möchte ich im Folgenden etwas eingehender beschreiben.

²⁴ Dafür spricht, dass 4,2 auch עשה offenbar kontextbedingt nicht verwendet, obwohl das Verb in der Kanon- bzw. Wortlautschutzformel von 13,1 gebraucht wird.

b) Als Teil verschiedener Kleinformen

(1) Im paränetischen Schema

Das Schema bildet eine Ausbauf orm der allgemeinen Gesetzesparänese. Es wurde erstmals von Norbert Lohfink ausführlich erforscht.²⁵ Seine zweiteilige Grundstruktur und die charakteristischen Elemente lassen sich zum Beispiel an Dtn 8,1 ablesen:

כל המצוה אשר אנכי מצוך היום תשמרון לעשות	I
למען תחיון ורביתם ובאתם וירשתם את הארץ אשר נשבע יהוה לאבתים	II

Das ganze Gebot, auf das ich dich heute eidlich verpflichte, sollt ihr bewahren, um es zu halten,	I
damit ihr am Leben bleibt und zahlreich werdet und in das Land, das JHWH euren Vätern mit einem Schwur versprochen hat, hineinziehen und es in Besitz nehmen könnt.	II

Syntaktisch besteht das Schema aus einem verbalen Wunschsatz (I), dem ein Segenshinweis als Finalsatz untergeordnet ist (II). Inhaltlich fordert Mose das versammelte Volk innerhalb des Gesetzesvortrags auf, das deuteronomische Gesetz zu „bewahren“ (שמר), und in mehr als der Hälfte der Belege mahnt er es auch, es zu „halten“ (עשה),²⁶ damit Israel das ihm zugesprochene Heilsgut, insbesondere das Land, erlangt.²⁷ Dabei stehen die Verben des Gesetzesgehorsams immer im Volitiv. Das paränetische Schema gehört nicht zum Sprachgut der deuteronomistischen Literatur, sondern ist praktisch auf das Buch Deuteronomium beschränkt.²⁸ Hier ist es 9-mal belegt: 4,1²⁹.40; 5,(32b–)33; 6,3; 6,17–19; 8,1; 11,8–9; 12,28; 29,8. In 5,33 und 6,17 ist nicht wie sonst Mose, sondern JHWH das Subjekt der Verpflichtungsformel. Außerdem steht sie hier im Perfekt, blickt also auf den Gottesbefehl in der Vergangenheit zurück. Das gemeinsame paränetische Schema relativiert aber diese

²⁵ N. LOHFINK, Hauptgebot, 90–97.

²⁶ In 5,32b–33, wo es um הדרך „den Weg“, d.h. den „Dekalog“, geht, stehen סור „abweichen“ und הלך „gehen“ als dem Weg-Bild entsprechende Verben.

²⁷ Nur wo das „Land“ wie in 12,28 und 29,8 nicht erwähnt wird, gilt die Paränese Moses im Schema einem Israel bereits nach der Jordanüberschreitung.

²⁸ Es steht nur noch in 1 Kön 2,3, der Ermahnung Salomos durch David unmittelbar vor seinem Tod. In 1 Chr 28,8, einer Art Bundeserneuerung, finden sich einzelne Elemente des paränetischen Schemas.

²⁹ Dieser Beleg bildet die einzige – allerdings, wie sich zeigen wird, unechte – Ausnahme, weil er als Verpflichtungsverb למד Piel verwendet. Ich komme noch darauf zurück.

Unterschiede. Ich bespreche die beiden Stellen deshalb bereits in diesem Zusammenhang.

Die Verpflichtungsformel ist festes Element des I. Teils des paränetischen Schemas, also der eigentlichen Gebotsermahnung. Sie *fehlt* nur in 6,3 und 29,8, doch lässt sich ihre Abwesenheit in diesen Stellen erklären. 6,3 spielt mit der Paränese לעשות ושמרת ישראל „deshalb sollst du hören, Israel, und sollst darauf achten, (sie) zu halten“ auf das nach 5,27 von Israel am Horeb gegebene Versprechen an: ושמענו ועשינו „wir werden (es [was Gott Mose gesagt hat]) hören und halten“.³⁰ Das in 6,3 noch zusätzlich eingeschobene ושמרת resümiert die unmittelbar vorausgehende Forderung des V. 2 לשמר את כל חקתיו ומצותיו אשר אנכי מצוך „alle Satzungen und Gebote, auf die ich dich eidlich verpflichte, zu bewahren“, ist also durch den Kontext mit der Verpflichtungsformel eng verbunden. In 29,8, wo es um דברי הברית הזאת „die rituellen Worte dieses Bundes“ geht, also um die Vertragsstipulationen und damit das deuteronomische Gesetz, die bewahrt und getan werden sollen, ist die Abwesenheit der Verpflichtungsformel sachbedingt. Denn es handelt sich um performative Worte, mit denen die eidliche Verpflichtung, von der Mose sonst in der Formel vorausgreifend spricht, in 29,9–14 vollzogen wird. Trotz dieser beiden Stellen ist die Verpflichtungsformel also für das paränetische Schema obligatorisch.

In 4,1, zu Beginn des paränetischen Teils der ersten Moserede, wo die Situation der juristischen Verpflichtung auf das deuteronomische Gesetz konstituiert wird,³¹ ist צוה Piel, das Kernverb der Verpflichtungsformel, durch למד Piel *ersetzt*: „Und nun, Israel, höre auf die Gesetze und Rechtsentscheide, die ich euch auszuführen (לעשות) einprägen (ללמד).“³² Zunächst also „prägt“ Mose seinen Zuhörern nur „ein“, dass sie die Gesetze befolgen müssen (לעשות als direktes Objekt).³³ Doch steht schon ab V. 2 für die gleiche Sache צוה in der Verpflichtungsformel, die in enger Anbindung an V. 1 in dieser Formulierung sofort interpretierend nachgeschoben wird. Der gleiche Übergang von למד Piel zu צוה findet sich wieder zu Beginn des paränetischen Teiles der zweiten Moserede in 6,1–2: „Und das ist das Gebot, das sind die Gesetze und Rechtsentscheide, die euch einzuprägen (ללמד) mich JHWH, euer Gott, beauftragt hat und die ihr halten sollt in dem Land, in das ihr

³⁰ Zum Rückverweis von 6,3 auf 5,27 s. N. LOHFINK, Hauptgebot, 66f.

³¹ S. dazu G. BRAULIK, Deuteronomium 1–4.

³² Zur Beziehung der beiden Verben s. N. LOHFINK, Prolegomena, 197f.

³³ Zur Syntax: Nach GK § 114m gehört למד zu den Verben, die gern einen *Infinitivus constructus* als Objekt nach sich ziehen. Dass hier עשה in die Verpflichtungsformel gesetzt wird, ist einmalig und hängt mit den Besonderheiten von 4,1 am Anfang der Gesetzesparänese Moses zusammen.

hinüberzieht, um es in Besitz zu nehmen, damit du dort JHWH, deinen Gott, fürchtest, indem du alle seine Satzungen und Gebote, auf die ich dich eidlich verpflichte (מִצְוָה), dein ganzes Leben lang bewahrst ...“ Nur in 4,1–2 und 6,1–2(3) „prägt“ Mose im Deuteronomium „ein“ und „verpflichtet“ Israel „eidlich“.³⁴ Hier stehen die beiden Verben füreinander, ohne deshalb notwendigerweise synonym zu sein. Wenn zum Beispiel spätere Generationen lehren sollen, kann dafür ja nicht צוּה verwendet werden, weil es in der Tätigkeit Moses das Beschwören der Gesetze einschließt. Dort, wo also die deuteronomische Redesituation in Kap. 4 zunächst rechtsverbindlich gemacht wird, und dort, wo nach der Beschreibung der Horebereignisse in Kap. 6 die Mitteilung „des Gebotes, (und zwar) der Gesetze und Rechtsentscheide“ anfängt, rückt לָמַד Piel jeweils im Sinn eines Einprägens und Memorierens des Textes als ein erstes Moment im Gesamtvorgang der Gesetzesverpflichtung in den Vordergrund, und macht צוּה Piel (mit Mose als Subjekt) anschließend ihren Verpflichtungscharakter bewusst. Bei den Gesetzen kommt es offenbar auf die umfassendere Handlung des צוּה an. Sie hält sich deshalb als ständiger Selbstbezug Moses auf sein Tun durch. לָמַד Piel wird nur zu Beginn in den Vordergrund gestellt, tritt aber danach zurück. Allerdings bloß auf der Ebene der Sprache. Der Sache nach bleibt es bis zum Ende der Gesetze in Kap. 26 präsent. Denn 6,1 ist ja eine Art Überschrift zu diesem ganzen Textbereich.

Noch kurz zu den zwei perfektischen Formulierungen der Verpflichtungsformel. In 6,17 hat sie nicht Mose, sondern JHWH zum *Subjekt*: „Ihr sollt die Gebote JHWHs, eures Gottes, genau bewahren, seine Eidesbestimmungen und Gesetze, auf die er dich verpflichtet hat (צוּה)“. Wahrscheinlich ist hier die vordeuteronomistische Stilisierung des deuteronomischen Gesetzes als JHWH-Gesetz stehen geblieben.³⁵ Oder es ist bewusst aus der Perspektive vor der Landnahme nur so vage gesprochen, weil die Gesetze selbst erst im Land erfüllt werden können. Dagegen ist in 5,33 Gott sachbedingtes Subjekt der Verpflichtungsformel: „Auf dem ganzen Weg, auf den JHWH, euer Gott, euch verpflichtet hat (צוּה), sollt ihr gehen ...“ Denn im Deuteronomium hat Gott selbst כָּל הַדֶּרֶךְ, den Dekalog, verkündigt.

Die Verpflichtungsformel zeigt, dass das paränetische Schema nicht nur appelliert und motiviert, sondern auch *rechtsverbindlich argumentiert*, sodass hier Beweggrund und Rechtsgrund zum Bewahren des deuteronomischen Gesetzes ineinandergreifen. Ähnliches gilt auch von der folgenden Stellengruppe.

³⁴ In diesen Versen werden auch die Kernverben der Paränese עָשָׂה und שָׁמַר hintereinander vorgestellt.

³⁵ S. dazu N. LOHFINK, Jahwegesetz, 390f.

(2) Im Konditionalsatzgefüge von Segen und Fluch

Die Verpflichtungsformel ist im Deuteronomium auch in ein Konditionalsatzgefüge eingerückt, dessen zweigliedrige Grundstruktur der Form des paränetischen Schemas nahesteht: in das, was man „konditionalen Segen“ und „konditionalen Fluch“ nennt. Dieses Gefüge findet sich auch außerhalb des Segen-Fluch-Kapitels Deuteronomium 28. So lautet zum Beispiel 11,13-14:

והיה אם שמע תשמעו אל מצותי אשר אנכי מצוה אתכם היום	I
	II
Und so wird es geschehen: Wenn ihr ganz und gar auf meine	I
Gebote hört, auf die ich euch heute eidlich verpflichte ... ,	
dann gebe ich ...	II

Konditionaler Segen und konditionaler Fluch sind vor allem aus altorientalischen Verträgen bekannt, und diese stehen auch im Hintergrund von Dtn 28. Segen und Fluch sind eigene Sprechakte. Ob sie im Rahmen altorientalischer Verträge auch in den Sprechakt der Paränese hinüber oszillieren konnten, mag offenbleiben. Im Deuteronomium jedenfalls scheint das der Fall zu sein – wohl schon in Dtn 28, erst recht dann, wenn die Form von bedingtem Segen oder Fluch in paränetischem Kontext auftritt. Das scheint der Grund dafür zu sein, dass die Verpflichtungsformel im Deuteronomium auch in die Form von bedingtem Segen und Fluch Eingang gefunden hat.

Syntaktisch tritt dann natürlich an die Stelle der Paränese mit ihren volitiven Verbformen der „Gesetzesbeobachtung“ der Vordersatz eines Bedingungsatzgefüges mit der Feststellung künftiger Gebotsbeobachtung bzw. Gehorsamsverweigerung in Präfixkonjugation. Der Fall der Gehorsamsverweigerung hat im paränetischen Schema kein Gegenstück, es wird ja nicht für Warnungen vor dem Übertreten der Gebote gebraucht. Im Konditionalsatzgefüge wird formal nicht aufgefordert, sondern der Gesetzesgehorsam bildet die Bedingung einer Segenzusage (11,13[–15].22[–23].27³⁶; 13,19³⁷; 15,[4–]5;

³⁶ Dass **אשר** in 11,27 einen Konditionalsatz einleitet, hat T. SEIDL, *Konjunktion*, 450, gezeigt.

³⁷ Im Gegensatz zum formulierungsmäßig verwandten Vers 12,28 handelt es sich in 13,19 wegen der fehlenden Volitivformen um kein paränetisches Schema – gegen G. SEITZ, *Redaktionsgeschichtliche Studie*, 105-107. Seitz interpretiert die beiden Paränesen dann vor allem wegen ihrer angeblich gemeinsamen Form auch als Rahmen um das Verbot kanaänischer Kultbräuche 12,29-31 und die Apostasiegesetze des Kap. 13 (ebd. 107f.). Gegen diese Gliederung sprechen unter anderem auch die 12,2-3 und 12,29-31 gemeinsamen Motive (Beseitigung der Kultstätten bzw. Kultbräuche anderer Götter) und Wendungen,

28,1.13[+14]; 30,16), während seine Ablehnung den Fluch provoziert (11,28; 28,15). Trotzdem mahnt und warnt es. Man sieht hier, wie Sprechakte über das sprachlich Ausgedrückte hinausgehen und es kommunikativ abwandeln können.

Leitverb des konditionalen paränetischen Vordersatzes ist שמע „hören“, und zwar in verschiedenen Wendungen. Demzufolge hängt das künftige Schicksal Israels davon ab, dass es „hört“ (שמע) – entweder „auf die Gebote (שמע אל מצות) JHWHs, deines / eures Gottes“, wie in 11,13.27.28; 28,13 [+14]; 30,16³⁸, oder „auf die Stimme JHWHs, deines Gottes“ (שמע בקול) wie in 13,19; 15,5; 28,1.15. Letzteres wird dann stets als „Bewahren“ (לשמר) und „Halten“ (לעשות) der Gebote konkretisiert. Nur in 11,22 fehlt שמע und wird die Bedingung des Segens mit den beiden Kernverben der Gebotsbeachtung שמר und עשה formuliert.

(3) Im Erkenntnischema

Dieses Schema³⁹ bildet eine dreigliedrige Sonderform des Schemas „Faktum – Appell“, in dem auf eine Feststellung eine Aufforderung folgt oder eine Aufforderung durch eine vorher getroffene Feststellung grundgelegt wird. In der Form „Faktum – Erkenntnis – Appell“ ist zwischen die geschichtlichen Fakten und ihre Anwendung auf die Praxis als zentrales Element eine theoretische Schlussfolgerung eingeschoben, die Israel aus dem in Erinnerung gerufenen oder beobachteten Handeln JHWHs für seine Gotteserkenntnis ziehen soll. Deshalb nenne ich es „Erkenntnischema“. Vom Inhalt her lässt sich die Grundstruktur wie folgt bestimmen:

	<i>Faktum – Appell</i>	<i>Faktum – Erkenntnis – Appell / Signalwort</i>
I	Faktum	Geschichtliche Tatsachen: Geschichtsrückblick (זכר fakultativ)
II		Theologische Schlussfolgerung: Gotteserkenntnis (ידע)
III	Appell	Konsequenzen für das Handeln: Gebotsparänese (שמר)

von denen die Opferzentralisationsgesetze umschlossen werden; s. G. BRAULIK, Die deuteronomischen Gesetze, 23-30.

³⁸ Dem MT dürfte die konditionale Einleitung durch Homoioarkton verloren gegangen sein. Die fehlende Passage ist in G bezeugt und weitgehend gleichlautend mit der in 11,27 gegebenen (C. MCCARTHY, Deuteronomy, 133*).

³⁹ Zur Beschreibung des Schemas s. G. BRAULIK, Geschichtserinnerung, 175–180.

Das Erkenntnisschema ist auf die paränetischen Teile des Deuteronomiums beschränkt, fehlt also im Kodex der Einzelgesetze (Kap. 12–26). Wie das paränetische Schema hat es in der deuteronomisch beeinflussten Literatur keine Nachahmung gefunden. Es ist in 4,32–40; 7,6–11; 8,2–6; 11,1–7 und 29,1–8 belegt. Trotz der festen Abfolge seiner Glieder und ihrer Logik gibt es bei diesem geschichtsbegründeten und handlungsorientierten Schema Spielraum für Variationsmöglichkeiten. Die Verpflichtungsformel ist naturgemäß ein Teil seiner Gebotsparänese. In ihr erreicht das Schema kraft der Erinnerung und vor allem der Gotteserkenntnis seine letzte Konsequenz – den Gehorsam gegenüber der deuteronomischen Sozial- und Gesellschaftsordnung. Die Verpflichtungsformel findet sich in 4,40 (hier zugleich im Rahmen eines paränetischen Schemas) und 7,11. Sie ist für das Erkenntnisschema also nicht zwingend.⁴⁰ Trotzdem bleibt bemerkenswert, dass sie wiederum in einem für das Deuteronomium spezifischen Zusammenhang steht.

Wir werden später bei den Belegen der partizipialen Verpflichtungsformel, die in einem mit *על כן* eingeleiteten Begründungssatz stehen, nochmals auf eine Sonderform des Schemas „Faktum – Appell“ stoßen. Auch sie enthält die oben genannten Elemente „Geschichtliche Tatsachen“ und „Konsequenzen für das Handeln“ und begegnet ebenfalls nur im Deuteronomium, im Gegensatz zum Erkenntnisschema allerdings nur innerhalb der Einzelgebote.

(4) In der „Kanonformel“

4,2 und 13,1 verbinden die Verpflichtungsformel mit der so genannten „Kanon-“ oder „Wortlautschutz-“ bzw. „Textsicherungsformel“. 4,2 lautet: „Ihr sollt nichts hinzufügen zu dem Text (*הדבר*), auf den ich euch eidlich verpflichte, und nichts davon wegnehmen, sodass ihr (wirklich) die Gebote (*מצוות*) JHWHs, eures Gottes, bewahrt, auf die ich euch eidlich verpflichte.“ Die an *הדבר* als appositioneller Relativsatz angehängte Verpflichtungsformel charakterisiert zunächst den inhaltlich unbestimmten „Text“ als Vertragstext. Er wird in der von beiden Prohibitiven abhängigen Infinitivverlän-

⁴⁰ Dennoch lässt sich eine gewisse sachliche Nähe von Formel und Schema feststellen. Denn die Verpflichtungsformel geht in 8,1 dem Erkenntnisschema unmittelbar voraus und wird durch dieses interpretiert: Mose verlangt (nur) in 8,1 die Beobachtung des „ganzen Gebotes“ bereits vor der Jordanüberschreitung. Dieser Vers wird durch den folgenden V. 2 gedeutet: Das Bewahren des Gesetzes hat Gott schon in der Wüste erwartet, weil er wissen wollte, was „in deinem Herzen ist“. Vom „Tun“ der Gebote ist dabei keine Rede. Bei 11,2–7 schließt ein paränetisches Schema mit Verpflichtungsformel in V. 8 unmittelbar an das Erkenntnisschema an. In 29,1–8 fehlt die Verpflichtungsformel in der Gebotsparänese von V. 8, einem paränetischen Schema, – wie bereits erklärt – aus sachlichen Gründen.

gerung durch „die Gebote JHWHs“ näher bestimmt. Vom Kontext des vorausgehenden V. 1 her legt sich dafür ein mit *החקים והמשפטים* „den Gesetzen und Rechtsentscheiden“ identischer Textumfang nahe. Die Offenheit der Formulierungen entspricht der Situation von Kap. 4 und damit letztlich der ganzen ersten Moseredede, in der Mose erst beginnt, die Gesetzesverpflichtung sprachlich zu konstituieren. Der vom Erweiterungs- und Kürzungsverbot eigentlich zu schützende Textbereich kann deshalb in der zweiten Moseredede stehen. Anders als *הדבר* in 4,2 benötigt *כל הדבר* in 13,1 keine weitere Erklärung: „Den vollständigen Wortlaut dessen, worauf ich euch eidlich verpflichte, sollt ihr bewahren und (euch daran) halten.“ Die Stellung innerhalb des Kodex und der Kontext der Einzelgebote verdeutlichen, um welchen Text es geht. Doch unterstreicht die Verpflichtungsformel auch hier seinen Gesetzescharakter.

(5) Gliederungsfunktionen

Die Verpflichtungsformel macht nicht nur den sich gerade in Moab vollziehenden Vereidigungsprozess unermüdlich bewusst, sondern verstärkt, wo sie in Kleinformen verwendet wird, auch deren Einleitungs- und Schlussfunktionen innerhalb von Großstrukturen. Außerhalb der Schemata bzw. Formeln erfüllt sie keine Gliederungsaufgaben, das zeigen fast alle übrigen partizipialen Belege.⁴¹ Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verpflichtungsformel in Kleinformen und deren konkrete Funktion als Gliederungssignal. Dabei wird auch deutlich, dass die Belege weitgehend an den Randstellen des paränetischen Teils der ersten Moseredede (Kap. 4), der Paränese der zweiten Moseredede (Kap. 6–11) und des so genannten Sanktionskapitels 28 konzentriert sind. Sie fehlen dagegen fast völlig im Kodex der Einzelgesetze (Kap. 12–26). Ihr erster Ort sind also die allgemeine Gesetzesparänese und die mit dem Gesetzesgehorsam bzw. dessen Verweigerung verbundenen Konsequenzen.

⁴¹ 6,6; 8,11; 10,13; 12,11.14; 19,9; 27,1.10; 30,2.8.11.

<i>Stelle</i>	<i>Kleinform</i>	<i>Gliederungsfunktion</i>
4,1	Paränetisches Schema	Einleitung des paränetischen Teils der ersten Moserede 4,1–40
4,2a.b	„Kanonformel“	Einleitung des paränetischen Teils der ersten Moserede 4,1–40
4,40	Paränetisches Schema im Erkenntnisschema 4,32–40	Abschluss des paränetischen Teils bzw. der ersten Moserede
6,2	(resümierendes paränetisches Schema in 6,3)	Einleitung des paränetischen Teils der zweiten Moserede Kap. 6–11
7,11	Erkenntnisschema 7,6–11	Abschließende Gebotsparänese
8,1	Paränetisches Schema	Einleitender Rahmenteil (Abschluss in 8,19f)
11,8	Paränetisches Schema 11,8-9	Struktureller Neueinsatz nach dem Erkenntnisschema 11,1–7
11,13	Konditionalsatzgefüge 11,13–15	Eröffnung des Segen-Fluch-Abschnitts 11,13–17
11,22	Konditionalsatzgefüge 11,22-23	Eröffnung des Segensabschnittes Landübereignung 11,22–25
11,27	Konditionalsatzgefüge	Abschließender Segen
11,28	Konditionalsatzgefüge	Abschließender Fluch
12,28	Paränetisches Schema	Abschließende Gebotsparänese der Opferzentralisationsgesetze
13,1	„Kanonformel“	Abschluss der Kultgesetze 12,2–31
13,19	Konditionalsatzgefüge	Abschluss der Apostasieverbote 13,2–19
15,5	Konditionalsatzgefüge 15,4-5	Abschluss der grundsätzlichen Reflexion über die Armen in Israel
28,1	Konditionalsatzgefüge	Einleitender Rahmenteil des Segensabschnittes 28,1–14
28,13.14	Konditionalsatzgefüge	Abschließender Rahmenteil des Segens
28,15	Konditionalsatzgefüge	Einleitung des Fluchabschnittes 28,15–68
30,16	Konditionalsatzgefüge	Einleitung der Schlussparänese 30,15–20

4. Die Verpflichtungsformel als Relativsatz mit perfektischem צוה

In dieser Formulierung blickt die Formel auf eine früher geschehene oder berichtete Verpflichtung zurück. Deshalb fehlt ihr immer das Temporaladverb היום. Im Gegensatz zur partizipialen Form ist die Formulierung mit צוה Piel in der Suffixkonjugation nicht auf das Deuteronomium beschränkt, sondern auch allgemeinsprachlich üblich.⁴² Vor allem aber geht es dabei meistens nicht um gesprochene, sondern um besprochene Paränese.

Im Deuteronomium ist der Relativsatz mit perfektischen צוה an 17 Stellen, also rund halb so oft wie die partizipiale Form, belegt: 4,13.23; 5,33; 6,1.17.20; 9,12.16; 13,6; 17,3; 18,18.20; 26,13; 28,45.69; 31,5.29.

Auch in ihren einzelnen Elementen unterscheidet sich die perfektische Formel meist von der partizipialen. Vor allem ist ihr *Subjekt* fast immer JHWH. Von dieser Regel weichen nur drei, vielleicht bloß zwei Stellen ab, die aber keine echten Ausnahmen bilden. In 17,3 wird auf das erste Dekalogsgebot zurückverwiesen, dessen Verkündigung der gegenwärtigen mosaischen Verpflichtung schon vorausgegangen ist: „Und wenn [ein Mann oder eine Frau] hingeht, anderen Göttern dient und sich vor ihnen niederwirft – und zwar vor der Sonne, dem Mond oder dem ganzen Himmelsheer, was ich verboten habe (אשר לא צוית) ...“ Vielleicht kippt in dieser ungewöhnlichen Formulierung – wie auch in wenigen anderen Texten – die Moserede in JHWH-Rede. Dass in 31,5.29 Mose verpflichtet hat, erklärt sich dadurch, dass beide Stellen bereits außerhalb der Vereidigung im Moabbund stehen.

Das *Objekt* ist in der perfektischen Verpflichtungsformel vielfältiger als jenes der partizipialen Formel. Verpflichtet wird nämlich auf a) den Dekalog als בריית-Text des Horebbundes bzw. als den „Weg“ (4,13.23; 5,33; 9,12.16; 13,6; 28,69) oder sein erstes Gebot (17,3); b) das gesamte deuteronomische Gesetz Kap. 6–26 (6,1.17; 26,13; 28,45; 31,29); c) das Gebot zur Vernichtungsweihe (31,5); d) ein künftiges Prophetenwort (18,18.20). Doch fehlt wie bei der partizipialen Formel auch hier sachgemäß תורה.⁴³

Adressat der Verpflichtungsformel ist wie gewöhnlich ganz Israel, nur in 18,18.20 betrifft sie einen künftigen „Propheten wie Mose“.

Zeit und Ort der früheren Verpflichtung sind vor allem die Offenbarung am Horeb; oder, wenn aus späterer Perspektive gesprochen wird, eine frühere Zeit (6,20; 26,13) bzw. einfach die Vergangenheit (28,45; 31,29).

⁴² S. dazu F. GARCÍA LÓPEZ, צוה, 941.

⁴³ Erst das deuteronomistische Geschichtswerk verbindet צוה mit תורה, etwa in Jos 22,5; 2 Kön 17,13.34.

Ein letzter Unterschied gegenüber dem partizipialen Relativsatz: Die perfektische Formel steht fast niemals in einer *Kleinform*. Das dürfte damit zusammenhängen, dass die Gebotsparänese, die die perfektische Formel verstärkt, oft eine besprochene Paränese ist, über die in unterschiedlichsten Zusammenhängen referiert wird. Die beiden Belege 5,33 und 6,17, in denen die Verpflichtungsformel mit der Suffixkonjugation von צוה in einem paränetischen Schema steht, wurden bereits behandelt. Die perfektische Formel erfüllt selten eine (Verstärkung der) Gliederungsfunktion. Doch steht sie zumindest in 6,1 am Beginn der Paränese der zweiten Moserede, in 28,45(–46) am Abschluss des bedingten Fluches (V. 15–44) sowie in der Überleitung zur Drohung (V. 47–68) und 28,69 in der Überschrift der dritten Moserede an Struktureinschnitten.

Die beiden folgenden Belege sind syntaktisch zwar keine Relativ-, sondern absolute Sätze, stehen aber der Sache nach den perfektischen Relativsätzen und ihrer besprochenen Paränese nahe. Ich erwähne sie deshalb in diesem Zusammenhang: Im Bekenntnis von 6,24 blickt Israel aus späterer Perspektive darauf zurück, dass JHWH es zum Halten „all dieser Gesetze“ verpflichtet hat. Nach 33,4 hat Mose Israel auf die Tora verpflichtet.

5. Die Verpflichtungsformel als Begründungssatz

An einer nochmals geringeren Zahl von Stellen bildet die Formel einen mit על כן eingeleiteten Begründungssatz. Je nachdem, ob Mose oder Gott sein Subjekt ist, wird צוה Piel in der partizipialen Form oder in der Suffixkonjugation gebraucht. Die partizipialen Belege sind auf den Gesetzeskodex beschränkt: 15,11.15; 19,7; 24,18.22. Der einzige Beleg der perfektischen Verpflichtungsformel steht im Sabbatgebot des Dekalogs in 5,15. Immer sind es Einzelgesetze oder eine Gruppe von einzelnen Geboten, deren Beobachtung von der Verpflichtungsformel in gesprochener Paränese eingemahnt wird. Auch dieser Typ von Verpflichtungsformel ist nur dem Deuteronomium eigen.

Die Besonderheiten dieser Verpflichtungsformel lassen sich wie folgt beschreiben. Zunächst ist ihre *Stellung im Gesetz* festgelegt. Die Formel findet sich nämlich, was sachlich nahe liegt, stets am Ende eines oder mehrerer Einzelgebote, zumindest aber am Ende des Hauptfalles des Gesetzes, die sie begründet. 15,15; 24,18.24 schließen sogar mit einem konsekutiven ו in זכרת „und ruf dir ins Gedächtnis“ an die vorausgehende(n) Bestimmung(en) an und verweisen am Ende mit הדבר הזה „diese Sache“ stereotyp darauf zurück. 15,11 und 19,7 zitieren die Bestimmung resümierend im Anschluss an die

Verpflichtungsformel, weshalb ein Gesetzesausdruck fehlt: על בן אנכי מצוך לאמר „Darum verpflichte ich dich eidlich: ...“. Entscheidend ist also die Verklammerung von konkretem Gebot und Gehorsamsappell.

Nirgends wird vom „Heute“ der mosaischen Verpflichtung gesprochen. Die gleiche Regelung konnten wir schon beim partizipialen Relativsatz feststellen, wo sich die Formel auf Einzelbestimmungen bzw. eine Gesetzesgruppe bezog. Die einzige scheinbare Ausnahme bildet 15,15 MT. Doch ist היום hier textkritisch nicht ursprünglich. Das Temporaladverb fehlt nämlich in G. Weil G σημερον überall in der Formel ergänzt, wo im MT היום fehlt,⁴⁴ liegt wegen der sonst üblichen konflationären Tendenz im Fall von 15,15 in G die schwierigere Lesart vor.

In 5,15; 15,15; 24,18.22 gehört die Verpflichtungsformel zum „Appell“ eines eigens konstruierten Redeschemas zur Erinnerung an die kollektive Vergangenheit Israels.⁴⁵ In nenne es deshalb *Erinnerungsschema*. Seine zweigliedrige Grundstruktur lässt sich am Beispiel von 15,15 erkennen. Dort heißt es, nachdem die Entlassung eines Hebräers bzw. einer Hebräerin aus der Selbstverknechtung geregelt wurde: „Und ruf dir ins Gedächtnis (וזכרת), dass (כי) du im Land Ägypten Sklave warst, und JHWH, dein Gott, dich freigekauft hat (I). Darum (על בן) verpflichte ich dich heute eidlich auf dieses Gebot (II).“ Dieses Erinnerungsschema ist wiederum ein Sonderfall des Schemas „Faktum – Appell“:

	<i>Faktum – Appell</i>	<i>Erinnerung – Appell / Signalwort</i>
I	Faktum	Geschichtliche Tatsachen (זכר im Injunktiv)
II	Appell	Konsequenzen für das Handeln (על בן)

Die Verpflichtung kommt aus der Verantwortung gegenüber der eigens ins Gedächtnis gerufenen Erlösungsgeschichte Israels mit seinem Gott, der es aus Ägypten „freigekauft“ (15,15; 24,18.22) bzw. „herausgeführt hat“ (5,15). Ein Hinweis auf Segen- wie Fluchfolgen erübrigt sich deshalb. Die Formel betrifft neben dem Hebräer-Sklavengesetz (15,15) den Rechtsschutz für gesellschaftlich Schwache (24,18), die Nachleserechte von Fremden, Waisen und Witwen (24,22) und das ebenfalls sozial wirksame Ruhegebot am Sabbat (5,15). Mit dem Hinweis auf צוה Piel verbindet sich ausdrücklich noch עשה. Der Appell an das „Halten“ des Gebots fehlt nur in 15,15, vielleicht weil das

⁴⁴ 4,2a.b; 6,2; 11,22; 12,11.14; 13,1. Einziger Fall ohne σημερον, wo „heute“ in allen Zeugen – G, SAM und M – fehlt, ist 12,28.

⁴⁵ S. dazu G. BRAULIK, *Geschichtserinnerung*, 167–175.

Schema erst den Hauptfall des Hebräer-Sklaven-Gesetzes abschließt und dann noch ein Unterfall folgt. Die gleiche Prägung einiger partizipialer wie der einzigen perfektischen Stelle der Verpflichtungsformel durch das Erinnerungsschema zeigt, dass wir es über die unterschiedlichen Verbformen hinweg mit einer weithin einheitlich profilierten Stellengruppe zu tun haben.

6. Die Verpflichtungsformel als Vergleichssatz / Umstandssatz mit כָּל אִשׁר und כָּאִשׁר

S.J. De Vries hat die durch כָּאִשׁר eingeleitete Verpflichtungsformel „authentication clause / formula“ genannt,⁴⁶ was F. García López mit „Beglaubigungsformel“ wiedergegeben hat.⁴⁷ Sie wird vor allem in priesterlichen Traditionen verwendet, meist um die Erfüllung der göttlichen Befehle zu konstatieren.⁴⁸ Das spricht eigentlich gegen den Namen „Beglaubigungsformel“. Die Formel ist auch im Deuteronomium 10-mal belegt: 4,5; 5,12.16.32; 6,25; 10,5; 12,21; 20,17; 24,8; 34,9.

Wie in den Relativsätzen mit Perfekt wird auch in den כָּאִשׁר-Sätzen meist auf eine frühere Verpflichtung JHWHs zurückverwiesen. Wahrscheinlich ist JHWH auch bei der Aussatzbestimmung in 24,8 das *Subjekt*: „Achtet bei der Plage des Aussatzes genau auf alles, wozu euch die levitischen Priester anweisen, und haltet es so! So, wie ich es ihnen aufgetragen habe (כָּאִשׁר צִוִּיתֶם), sollt ihr darauf achten und es halten.“ Nur in 12,21, wo wegen der weiten Entfernung des Zentralheiligtums die Profanschlagung erlaubt wird, hat Mose verpflichtet. In den Nebenbemerkungen von 5,12.16 „wie dich JHWH, dein Gott, verpflichtet hat“, die an das Sabbat- und Elterngesetz des Dekalogs anschließen, könnten sowohl Mose als auch der Bucherzähler der in der Vergangenheit Verpflichtende sein. Die Formel dient hier als innerdeuteronomischer Vorverweis auf Einzelgesetze des Gesetzeskodex, die dem Sabbat- und Elterngesetz sachlich zugeordnet sind.⁴⁹

Die Verpflichtung betrifft – wiederum wie bei den Relativsätzen – gewöhnlich *Israel*, dreimal auch mit unterschiedlichen Aufträgen Mose (4,5; 10,5; 34,9) und einmal die levitischen Priester (24,8).

⁴⁶ Denn „the *ʾāšer*-clause in these passages serves more to authenticate what is said than to identify the revelation that is being promulgated“ (S.J. DE VRIES, *Development*, 311).

⁴⁷ F. GARCÍA LÓPEZ, *צוה*, 948.

⁴⁸ Ebd. 944–947.

⁴⁹ S. dazu G. BRAULIK, *Der unterbrochene Dekalog*, 172–174.

Anders als bei partizipialen und perfektischen Relativsätzen fehlt bei den Vergleichssätzen ein *Gesetzestermine* für den Rückverweis. Das gilt für die einzelne Anweisung ebenso wie für die Verpflichtung auf ein Gesetz oder ein Dekalogsgebot.

Die Verpflichtung erfolgte am Horeb oder einfach in der Vergangenheit (34,9). Mose verpflichtete in Moab (12,21).

Noch stärker als die כִּאֲשֶׁר-Sätze betont die Verpflichtungsformel in Form eines Vergleichssatzes / Umstandssatzes mit כִּלְאִשֶׁר den *allumfassenden Charakter* der Entsprechung. Auch sie ist typisch priesterschriftlich. Man könnte sie eigens als „Entsprechungsformel“ etikettieren. Sie begegnet in Erzählungen (1,3.41), aber auch am Ende des Gesetzeskodex (26,14) und im historisierten Segen des paränetischen Rahmens (30,2 – hier im sonst völlig unüblichen Partizip). Im letzten Fall wurde Israel direkt von Mose verpflichtet, sonst vermittelte Mose einen Auftrag JHWHs. Die wenigen Belege verteilen sich also über das ganze Buch und sind wie die כִּאֲשֶׁר-Sätze der Formel nicht weiter systematisiert.

7. Zusammenfassung

Das Deuteronomium gebraucht die Verpflichtungsformel als Relativ-, Begründungs- und Vergleichssatz. In den ersten beiden Satzformen steht צוּרֶה Piel sowohl im Partizip wie im Perfekt. Vor allem die partizipialen Formeltypen sind rein innerdeuteronomische Phänomene.

Als *partizipialer Relativsatz* gehört die Formel vor allem zur gesprochenen Paränese. Mit ihm verpflichtet Mose Israel eidlich auf das deuteronomische Gesetz, im vorliegenden Deuteronomium also auf den paränetischen Teil und die Einzelgebote der zweiten Moserede. Dabei wird die vorausgesetzte Situation des Bundesschlusses in Moab durch ein „heute“ ausdrücklich bewusst gemacht. Bezieht sich die Verpflichtung bloß auf einzelne Gesetzesgruppen, fehlt dieser Hinweis auf die aktuelle Vereidigung. Der partizipiale Relativsatz steht häufig in Kleinformen, die ebenfalls für das Deuteronomium typisch sind, insbesondere dem paränetischen Schema. Zusammen mit ihnen erfüllt er Gliederungsfunktionen innerhalb von Großstrukturen.

Als *perfektischer Relativsatz* ist die Verpflichtungsformel nur halb so oft belegt. Sie unterscheidet sich vom partizipialen Relativsatz aber auch in ihrer Verwendungsweise und ist insgesamt weniger festgelegt. Die Formel weist im Perfekt auf eine früher berichtete oder ergangene Verpflichtung zurück und gehört weitgehend zur besprochenen Paränese. Fast immer war es Gott, der Israel verpflichtet hat – vor allem auf den Dekalog, aber auch auf das

deuteronomische Gesetz. Deshalb gibt es hier auch keinen Hinweis auf das „Heute“ mosaischer Vereidigung. Die Formel findet sich nur ausnahmsweise in Kleinformen und dient deshalb auch nur selten der Textgliederung.

Steht die Verpflichtungsformel in einem durch *על כן* eingeleiteten *Begründungssatz*, formuliert sie die paränetische Konsequenz der unmittelbar vorausgegangenen Einzelgesetze. Sie ist perfektisch, wenn Gott Israel verpflichtet hat – so im Sabbatgebot. In allen übrigen Belegen bezieht sie sich auf Einzelgesetze des Kodex und verwendet die partizipiale Form, weil hier Mose das Volk verpflichtet. Allerdings fehlt auch hier wie bei den partizipialen Relativsätzen der Formel, die einzelne Bestimmungen oder eine Gesetzesgruppe betreffen, das „Heute“. In den meisten Belegen bildet die Verpflichtungsformel den Appell des Erinnerungsschemas, einer wiederum nur vom Deuteronomium gebrauchten Kleinform. Sie motiviert mit der in Erinnerung gerufenen Erlösung Israels aus Ägypten zum Halten der sozialen Gesetze.

Auf eine frühere Verpflichtung verweist die Verpflichtungsformel schließlich in *Vergleichssätzen*. In dieser Form ist sie auch für priesterschriftliche Texte kennzeichnend. Sie blickt fast immer auf eine Verpflichtung Israels durch Gott zurück, wobei Ausdrücke für Gesetz fehlen.

* * *

Die partizipiale Verpflichtungsformel mit *צוה* gehört vor allem in ihren beiden syntaktischen Formen als Relativ- und als Begründungssatz zur rein innerdeuteronomischen Formelsprache. Die so genannte deuteronomistische Literatur hat sie nicht aus dem Deuteronomium aufgenommen. Ob es dafür einen Sachgrund gibt – zum Beispiel weil nach dem Tod Moses keine Gesetze mehr an Israel ergehen und nicht mehr auf sie verpflichtet wird –, muss hier offen bleiben.⁵⁰

Literaturverzeichnis

- AMSLER, S., La Motivation de l'Éthique dans la Parénèse du Deutéronome, in: H. Donner – R. Hanhart – R. Smend (Hg.), Beiträge zur Alttestamentlichen Theologie (FS Walther Zimmerli), Göttingen 1977, 11–22.
- BECKER, J., Einige Hyperbata im Alten Testament, BZ NF 17 (1973) 257–263.

⁵⁰ Ich danke Norbert Lohfink SJ für die kritische Lektüre des Manuskripts.

- BRAULIK, G., Die Ausdrücke für „Gesetz“ im Buch Deuteronomium, in: Ders., Studien zur Theologie des Deuteronomiums (SBAB.AT 2), Stuttgart 1988, 11–38.
- Die deuteronomischen Gesetze und der Dekalog. Studien zum Aufbau von Deuteronomium 12–26 (SBS 145), Stuttgart 1991.
 - Deuteronomium 1–4 als Sprechakt, in: Ders., Studien zu den Methoden der Deuteronomiumsexegese (SBAB.AT 42), Stuttgart 2006, 39–48.
 - „Die Weisung und das Gebot“ im Enneateuch, in: Ders., Studien zu den Methoden der Deuteronomiumsexegese (SBAB.AT 42), Stuttgart 2006, 111–135.
 - Geschichtserinnerung und Gotteserkenntnis. Zu zwei Kleinformen im Buch Deuteronomium, in: Ders., Studien zu den Methoden der Deuteronomiumsexegese (SBAB.AT 42), Stuttgart 2006, 165–183.
 - Deuteronomium 4,13 und der Horebbund, in: C. Dohmen – C. Frevel (Hg.), Für immer verbündet. Studien zur Bundestheologie der Bibel (FS Frank-Lothar Hossfeld; SBS 211), Stuttgart 2007, 27–36.
 - Der unterbrochene Dekalog. Zu Deuteronomium 5,12 und 16 und ihrer Bedeutung für den deuteronomischen Gesetzeskodex, ZAW 120 (2008) 169–183.
 - „Die Worte“ (*ḥadd̄bārīm*) in Deuteronomium 1–11, in: R. Achenbach – M. Arneth (Hg.), „Gerechtigkeit und Recht zu üben“ (Gen 18,19). Studien zur altorientalischen und biblischen Rechtsgeschichte, zur Religionsgeschichte Israels und zur Religionssoziologie (FS Eckart Otto; BZAR 13), Wiesbaden 2009, 200–216.
- GAMMIE, J.G., Paraenetic Literature. Toward the Morphology of a Secondary Genre, in: Paraenesis: Act and Form (Semeia 50), Atlanta GA 1990, 41–77.
- GARCÍA LÓPEZ, F., צוֹרֵחַ *zwh*, ThWAT VI, 936–959.
- HALBE, J., Das Privilegrecht Jahwes Ex 34,10–26: Gestalt und Wesen, Herkunft und Wirken in vordeuteronomischer Zeit (FRLANT 114), Göttingen 1975.
- KOCH, C., Vertrag, Treueid und Bund. Studien zur Rezeption des altorientalischen Vertragsrechts im Deuteronomium und zur Ausbildung der Bundestheologie im Alten Testament (BZAW 383), Berlin – New York 2008.
- LANGLAMET, F., Israël et „l’habitant du pays“: Vocabulaire et formules d’Ex. XXXIV, 11–16, RB 76 (1969) 321–350.
- LEVINSON, B.M., The Neo-Assyrian Origins of the Canon Formula in Deuteronomy 13:1, in: D.A. Green – L.S. Lieber (Hg.), Scriptural Exegesis. The Shapes of Culture and the Religious Imagination (FS Michael Fishbane), Oxford 2009, 25–46.

- LOHFINK, N., Das Hauptgebot. Eine Untersuchung literarischer Einleitungsfragen zu Dtn 5–11 (AnBib 20), Rom 1963.
- Prolegomena zu einer Rechtshermeneutik des Pentateuchs, in: Ders., Studien zum Deuteronomium und zur deuteronomistischen Literatur V (SBAB.AT 38), Stuttgart 2005, 181–231.
- MCCARTHY, C., Deuteronomy (BHQ 5), Stuttgart 2007.
- SEIDL, T., 'ašr als Konjunktion: Überblick und Versuch einer Klassifikation der Belege in Gen – 2 Kön, in: W. Groß u.a. (Hg.), Text, Methode und Grammatik (FS Wolfgang Richter), St. Ottilien 1991, 445–469.
- SEITZ, G., Redaktionsgeschichtliche Studien zum Deuteronomium (BWANT 93), Stuttgart 1971.